

BUCHUNGSHINWEISE

Herzlichen Dank, dass Sie sich für eine Ferienwohnung des Sozialwerks interessieren! Nachfolgend finden Sie einige grundsätzliche Hinweise zur Buchung. Bitte beachten Sie auch die **Richtlinien** auf S. 79.

Für die auf den Seiten 6-10 beschriebenen Ferienwohnungen des Sozialwerks gelten die folgenden **Saisonzeiten**, in denen unterschiedliche Preise erhoben werden:

Grundpreis: 01. März -14. Mai sowie
16. September - 31. Oktober
Hauptsaison: 15. Mai - 15. September
Nebensaison: 01. November - 28. Februar

Unsere **Übernachtungspreise** mussten auch für die Saison 2025 noch einmal angepasst werden, um das Defizit beim Betrieb der Wohnungen nicht zu groß werden zu lassen. Um die Preiserhöhungen abzufedern, besteht die Möglichkeit der **Zuschussgewährung** für Mitglieder, deren Brutto-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt. Sie finden das entsprechende Antragsformular auf S. 85/86, die Richtlinien auf S. 87.

Für Anmeldungen von Erholungsaufenthalten in Ferienwohnungen des Sozialwerks ab der 16. KW (Mitte April 2025) gilt der **Stichtag 10.01.2025**. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird nach dem Stichtag chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Reservierungsanfragen für Buchungen in den ersten 15 Wochen des Jahres sind jederzeit möglich.
Bitte verwenden Sie für Ihre **Buchungsanmeldung** das Formular auf S. 77/78.

Für **Ferienwohnungen unserer Kooperationspartner** gelten andere Stichtage, bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des jeweiligen Sozialwerks. Sollten Sie sich für die Ferienwohnung eines Kooperationspartners entscheiden, erfragen Sie bitte dort die Verfügbarkeit und reservieren Sie die Wohnung vor. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular senden Sie bitte zunächst als pdf-Dokument an uns, damit wir Ihre Mitgliedschaft in unserem Sozialwerk bestätigen. Wir leiten den Antrag an das jeweilige Sozialwerk/ den Kooperationspartner weiter. Für die Unterkünfte der Sozialwerke der Bundesfinanzverwaltung und Bundesverkehrsverwaltung verwenden Sie bitte deren Antragsformular.

Bitte machen Sie bei der Buchungsanmeldung unbedingt Angaben zur **Gemeinnützigkeit**, siehe auch die Ausfüllhinweise auf S. 72. Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrechtzuerhalten, muss nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) die überwiegende Zahl der Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit des Sozialwerks gefährdet. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit würde u. a. bedeuten, dass die Übernachtungspreise sich durch die dann erfolgende Besteuerung erhöhen.

Anmeldungen, die die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, werden bei der Vergabe nachrangig berücksichtigt.

Bitte verhalten Sie sich auch in den Ferienwohnungen nachhaltig und ressourcenbewusst, vielen Dank!

Bei unseren befreundeten Sozialwerken der Bundesverwaltung können Sie ebenfalls Unterkünfte buchen:



Bundeswehr-Sozialwerk e.V.
(siehe S. 12/13)



Sozialwerk der Inneren
Verwaltung des Bundes e.V.
(siehe S. 14/15)



Sozialwerk der
Bundesfinanzverwaltung e.V.
(siehe S. 16/17)



Sozialwerk der
Bundesverkehrsverwaltung e.V.
(siehe S. 18/19)

